

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung vom 13.07.2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016**

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 5 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) beschließt die Regionsversammlung der Region Hannover in der Sitzung vom 17.12.2019 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.07.2017, bekanntgemacht am 10.08.2017 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover:

#### **§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms**

(1) § 1 Anlage 1 (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.2 Ziffer 06 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

**<sup>2</sup>In folgenden Städten und Gemeinden mit zwei Grundzentren werden jeweils als grundzentrale Verflechtungsbereiche festgelegt:**

▪ **in der Stadt Hemmingen:**

**Grundzentrum Hemmingen-Westerfeld: Stadtteile Hemmingen-Westerfeld und Devese**

**Grundzentrum Arnum: Stadtteile Arnum, Harkenbleck, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg**

▪ **in der Stadt Ronnenberg:**

**Grundzentrum Ronnenberg: Stadtteile Ronnenberg, Ihme-Roloven, Linderte, Vörie und Weetzen**

**Grundzentrum Empelde: Stadtteile Empelde und Benthe,**

▪ **in der Gemeinde Wedemark:**

**Grundzentrum Mellendorf: Ortsteile Mellendorf, Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Plumhof, Sprockhorst, Brelingen, Dudenbostel, Elze, Hellendorf, Gailhof, Meitze, Negenborn, Oegenbostel, Bestenbostel, Ibsingen und Rodenbostel**

**Grundzentrum Bissendorf: Ortsteile Bissendorf, Resse, Scherenbostel, Schlage-Ickhorst, Wiechendorf, Wennebostel und Wietze**

2. Abschnitt 2.3 wird durch folgende Ziffer 08 ergänzt:

**<sup>1</sup>Folgende ländlich strukturierte Siedlungen (Stadt- bzw. Ortsteile) sind als „Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ in den Städten und Gemeinden festgelegt:**

- in der Stadt Burgdorf: Ehlershausen (westlich der Eisenbahnstrecke),
- in der Stadt Burgwedel: Wettmar,
- in der Stadt Garbsen: Osterwald,
- in der Gemeinde Isernhagen: Isernhagen H. B. ohne Gewerbegebiete und Kirchhorst ohne Gewerbegebiete und die Bereiche "Kirchhorster See" und "Freizeitpark"/Blumenhof,
- in der Stadt Laatzen: Ingeln-Oesselse,
- in der Stadt Langenhagen: Engelbostel,
- in der Stadt Lehrte: Ahlten, Arpke und Hämelerwald mit dem südlich der A 2 gelegenen Siedlungsteil von Sievershausen,
- in der Stadt Neustadt a. Rbge.: Bordenau, Hagen und Mandelsloh,
- in der Stadt Sehnde: Ilten östlich der B 65,
- in der Stadt Springe: Bennigsen, Eldagsen und Völksen,
- in der Gemeinde Uetze: Dollbergen und Hänigsen ohne Obershagen,
- in der Gemeinde Wedemark: Elze,
- in der Gemeinde Wennigsen: Bredenbeck und
- in der Stadt Wunstorf: Luthe und Steinhude/Großenheidorn.

**<sup>2</sup>In diesen Stadt- und Ortsteilen sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Ortskern und/oder zur Wohnbebauung abweichend von Abschnitt 2.3 Ziffern 05 und 06 großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn sie**

- ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs-/ Genussmittel und Drogeriewaren) anbieten,
- aperiodische Sortimente auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche führen,
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet und
- den Anforderungen der Ziffer 04 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen.

3. in Abschnitt 3.1.1 werden folgende Ziffern 05 und 06 eingefügt:

Ziffer 05:

<sup>1</sup>Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, insbesondere Moore, in ihrer Funktion als natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken erhalten werden. <sup>2</sup>Moore sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass ihre Funktionen im Stoff- bzw. Naturhaushalt sowie für den Klima- und Artenschutz dauerhaft gesichert sind.

Ziffer 06:

**<sup>1</sup>Zur Sicherung vorhandener Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Torferhaltung“ festgelegt. <sup>2</sup>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Ausnahmen sind im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 2 bis 9 geregelt.**

4. in Abschnitt 3.1.2 werden folgende Ziffern und Sätze ergänzt bzw. ersetzt:

Ziffer 02 Satz 2 wird ersetzt durch:

<sup>2</sup>Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung sollen der Biotopverbund sowie Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund relevanten Gebieten inklusive der Habitatkorridore räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.

Die folgenden Sätze 06 bis 13 werden in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 ergänzt:

**<sup>6</sup>Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“, „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, und/oder „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. <sup>7</sup>In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.**

**<sup>8</sup>Ergänzende Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ und/oder „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. <sup>9</sup>In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.**

**<sup>10</sup>Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ festgelegt. <sup>11</sup>In diesen Gebieten, die**

**Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.**

<sup>12</sup>Weitere Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. <sup>13</sup>Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ziffer 02 wird folgende Ziffer 03 neu eingefügt:

**<sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sowie weitere Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ festgelegt. <sup>2</sup>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. <sup>3</sup>Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen darf nicht beeinträchtigt werden.**

Ziffer 03 wird Ziffer 04.

Ziffer 04 wird Ziffer 05.

Ziffer 05 wird Ziffer 06.

5. in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Satz 3 wird der Klammerzusatz (Hinweis auf LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Sätze 1 bis 2) gestrichen.

(2) § 1 Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) wird wie folgt geändert:

1. Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (Abschnitt 2.3 Ziffer 08) werden in der Anlage A.1 bis A.4 erstmalig festgelegt und die Kartenlegende um das Planzeichen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergänzt.
2. Zu versorgende Bereiche (für Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung) (Abschnitt 2.3 Ziffer 08) werden in der Anlage A.1 bis A.4 erstmalig festgelegt und die Kartenlegende um das Planzeichen Zu versorgender Bereich ergänzt.
3. Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) werden in der Anlage A.1 und A.3 erstmalig festgelegt und die Kartenlegende um das Planzeichen Vorranggebiet Torferhaltung ergänzt.



4. Vorranggebiete Biotopverbund (Querungshilfen) (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03) werden in der Anlage A.1 bis A.3 erstmalig festgelegt und die Kartenlegende um das Planzeichen Vorranggebiet Biotopverbund – Querungshilfe ergänzt.
5. In der Anlage A.1 bis A.4 werden zusätzliche Vorranggebiete Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04) festgelegt.
6. In der Anlage A.4 entfällt die Festlegung Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke „Y-Trasse“ (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01).

(Anlagen A.1 bis A.4 mit Stand vom 28.08.2019)

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 29.07.2020

Region Hannover  
In Vertretung  
Cora Hermenau  
Erste Regionsrätin